

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 1. April

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. November 1966. Vom 8. März 1968 (S. 57).

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Bildung der Christopheruskirchengemeinde Altona, Propstei Altona (S. 58). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1968 (S. 58). — Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (S. 59). — Hauptversammlung des Verbandes ev. Kirchenmusiker (S. 59). — Stellenausschreibungen (S. 59). — Schrifttum (S. 60).

III. Personalien (S. 60).

Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung
zum Kirchengesetz über den Dienst der
Theologin in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schleswig-Holsteins
vom 11. November 1966
vom 8. März 1968

Die Kirchenleitung hat auf Grund des § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. November 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Soll bei einer kirchlichen Körperschaft, einem Werk oder einer Anstalt eine Planstelle für eine Kirchenrätin errichtet werden, so ist über die Errichtung der Planstelle ein Beschluß zu fassen. Dieser ist unter Darstellung des besonderen Aufgabenbereichs, der der Kirchenrätin zugewiesen werden soll, dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der besondere Aufgabenbereich ist in einer Dienstanzweisung festzulegen, die bei der Berufung in eine Planstelle einer kirchlichen Körperschaft vom Propst, bei Einweisung in eine Planstelle eines Werkes oder einer Anstalt — im Einvernehmen mit dem Vorstand der Anstalt — vom Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes erlassen wird.

§ 2

(1) Die Kirchenrätin wird in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche berufen. Die Anstellung durch die kirchliche Körperschaft, ein Werk oder eine Anstalt erfolgt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie bedarf des Einvernehmens des zuständigen Bischofs.

(2) Das Dienstverhältnis kann auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit begründet werden. Ein Dienstverhältnis auf

Probe soll in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

§ 3

Soll eine Kirchenrätin im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, so gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 sinngemäß. In den abzuschließenden Einzelarbeitsvertrag ist die Darstellung des besonderen Aufgabenbereichs, der der Kirchenrätin zugewiesen werden soll, aufzunehmen. Die Anstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bischof (bei Planstellen in einem Werk oder einer Anstalt im Einvernehmen mit dem Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes) nach Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen durch das Landeskirchenamt.

§ 4

(1) Die Besoldung und Versorgung der Kirchenrätin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt nach Maßgabe der für die Pastorin geltenden Vorschriften, wobei das Dienstverhältnis auf Probe dem Dienstverhältnis eines Hilfsgeistlichen im Sinne des Kirchengesetzes über die Verpflichtung der Kandidaten des Pfarramtes zum Hilfsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Hilfsdienstgesetz) vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 135) entspricht.

(2) Die Aufwendungen für die Besoldung und Vergütung der Kirchenrätin in Planstellen von Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbänden) sind auf den Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag anrechenbar.

§ 5

(1) Die Wiederverwendung einer ausgeschiedenen Pastorin als Kirchenrätin setzt voraus, daß eine entsprechende Planstelle gemäß § 1 dieser Verordnung errichtet ist. Für die Berufung in diese Planstelle gilt § 2 entsprechend.

(2) Die Kirchenrätin kann nicht Inhaberin einer Pfarrstelle sein.

§ 6

(1) Für die Kirchenrätinnen gelten hinsichtlich der Lehrverpflichtung sowie der Rechtsfolgen bei der Verletzung der Lehrverpflichtung die auf die Pastoren anzuwendenden Vorschriften. Für die Kirchenrätin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten darüber hinaus auch die Vorschriften des Antzuchtgesetzes.

(2) Das Dienstrecht der Kirchenrätin regelt sich im übrigen nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1968 in Kraft.

Kiel, den 12. März 1968

Die Kirchenleitung
Dr. Sübner
Bischof

KL-Nr. 336/68

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Bildung der Christophorus-Kirchengemeinde Altona, Propstei Altona

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die bisherigen Bezirke der 2. und 3. Pfarrstelle der St. Johanniskirchengemeinde Altona werden von dieser abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Ev.-Luth. Christophoruskirchengemeinde Altona“ erhält.

§ 2

Die Grenzen der neugebildeten Christophoruskirchengemeinde werden wie folgt festgelegt:

Im Westen bilden die Saubach- und Gartfortstraße zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bundesbahn, im Norden die Soltenaustraße, im Osten die Solstenstraße, die beiderseits bei der St. Johanniskirchengemeinde verbleibt, und im Süden die Mitte der Straße „Allee“ und die Goetheallee, die beiderseits zur St. Petrikirchengemeinde Altona gehört, die Grenze.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der St. Johanniskirchengemeinde vom 16. Juni 1967 durchgeführt.

§ 4

Die neugebildete Christophoruskirchengemeinde gehört aufgrund des § 2 der Anordnung vom 30. Dezember 1912 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1913 S. 9) über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Altona zum Kirchengemeindeverband Altona.

§ 5

Die bisherige 3. und 5. Pfarrstelle der St. Johanniskirchengemeinde — die 3. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Verwalter — gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Christophoruskirchengemeinde über.

Die bisherige 1., 4. und 2. Pfarrstelle der St. Johanniskirchengemeinde — die 4. und 2. Pfarrstelle mit ihren gegenwärtigen Inhabern — bleiben als 1., 2. und 3. Pfarrstelle bei der St. Johanniskirchengemeinde.

§ 6

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. März 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Dr. Mann

Nr.: 10 — Altona — St. Johannis — 68 — X/5

Kiel, den 21. März 1968

Vorstehende Urkunde, zu der der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 13. März 1968 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nr.: 10 — Altona — St. Johannis — 68 — X/5

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1968

Kiel, den 14. März 1968

A. Die Landesynode hat am 16. November 1967 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des fehlbetrages der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Jahre 1968 wird von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Isf) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen (Lohn-)steuer im Jahre 1967 erhoben. Zu dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, wenn nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt. Das Landeskirchenamt stellt die Höhe des Beitrages fest.“

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 30 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1958 S. 134) erhoben."

B. In Ausführung vorstehenden Beschlusses wird der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1968 (1. Januar bis 31. Dezember 1968) auf 16,7 % des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen (Lohn-)steuer im Jahre 1967 festgestellt.

Hierzu wird bemerkt:

1. Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A III der Bekanntmachung vom 30. Mai 1960 betr. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), deren Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1968 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt benachrichtigt worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.
2. Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1968 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Nz.: 2510 — 68 — XII/4 a

Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker

Kiel, den 20. März 1968

Nachdem das Landeskirchenamt durch Rundverfügung vom 14. März 1968 — Nz.: 3521 — 68 — XII/7 — eine Erhöhung der Bezüge der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter um 3 v. H. ab 1. Januar 1968 empfohlen hat, werden die im Rahmen der Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 7. März 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 149) festgesetzten Vergütungssätze wie folgt erhöht:

A. Organistenamt

Position 1	84,— DM
Position 2	128,— DM
Position 3	168,— DM
Position 4	203,— DM
Position 5	253,— DM

B. Kantorenamt

Position 1	84,— DM
Position 2	137,— DM
Position 3	203,— DM

C. Einzelvergütungen 16,50 DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Nz.: 31 010 — 68 — XII/7

Hauptversammlung des Verbandes ev. Kirchenmusiker

Der Landesverband ev. Kirchenmusiker und der Verband ev. Kirchenchöre in Schleswig-Holstein halten am Dienstag, dem 16. April 1968, in Lübeck (Hotel „Jensen“, Obertrave Nr. 4/5) ihre Hauptversammlung ab. Der Beginn ist 10 Uhr. Hierzu sind alle Kirchenmusiker, interessierte Pastoren und Gemeindeglieder eingeladen.

Tagesordnung:

Vortrag von Manfred Kluge, Lübeck:

Die Orgelkompositionen von Olivier Messiaen mit klingenden Beispielen.

Referat von Landeskirchenmusikdirektor Professor Uwe Köhl, Lübeck:

Der Stand der Kirchenmusikerausbildung.

Kurzreferat über: „Defensor-Luftbefeuchter“.

Gegen 13.15 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.

Vortrag von Pastor Dr. Schröder, Thumby:

Mit Kirchenchören in USA

Erlebtes und Beobachtetes (Mit Lichtbildern).

Geschäftlicher Teil (u. a. Wahlen).

Gegen 17.00 Uhr: Orgelfeierstunde in der Ägidienkirche (An der Orgel Manfred Kluge).

Nz.: 3720 — 68 — X/XI/7

Stellenausschreibungen

Zum 1. November 1969 ist die Stelle eines

hauptaamtlichen Kirchenmusikers

(A-Stelle)

an St. Marien zu Bad Segeberg zu besetzen.

Die Kantorei umfaßt einen leistungsfähigen Chor (Oratorienpraxis), einen Kinderchor und einen Posaunenchor.

Eine neue 3-man.mech. Kemperorgel ist vorhanden.

Gesucht wird ein profilierter Kirchenmusiker, der Erfahrung besitzt und befähigt ist, das umfangreiche kirchenmusikalische Leben der Gemeinde in Gottesdienst und kirchenmusikalischen Aufführungen weiter zu fördern.

Bad Segeberg ist Kreisstadt, Sitz der Propstei und der Evangelischen Akademie.

Alle Schulen sind am Ort. Bei Beschaffung einer Wohnung wird geholfen.

Bewerbungen sind bis zum 1. Mai 1968 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, 3. St. von Propst Jaeger, 2360 Bad Segeberg, Kirchplatz 3, Postfach 87, Tel. 04 551/41 52.

Uz.: 30 Segeberg — 68 — X/XI/7

•

für das Jugendzentrum Koppelsberg der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird ein

erfahrener Heimleiter

gesucht. Bewerbungen sind zu richten an das Landesjugend-

pfarramt 2321 Koppelsberg bei Plön (Telefon Plön 644 und 645).

Uz.: 4420 — 68 — III/2

Schrifttum

Im Herbert Reich-Verlag, Hamburg, hat der Lübecker Landesjugendpastor Ulrich Zeidenreich unter dem Thema „Kirche ohne Jugend“ eine Studie zur Konzeption evangelischer Jugendarbeit vorgelegt. Von der Grundlage des kirchlichen Auftrages her setzt er sich darin mit den sozialen Gegebenheiten der jungen Generation und den gegenwärtigen pädagogischen Theorien auseinander und entwickelt unter dem Stichwort „Engagiert — kritische Aufklärung“ ein eigenes Konzept evangelischer Jugendarbeit. Der Band kostet bei einem Umfang von 70 Seiten 2,80 DM. Bei Sammelbestellungen (an den Verlag) sind Vergünstigungen möglich.

Uz.: 4400 — 68 — XI

Personalien

Berufen:

Am 18. März 1968 der Pastor Hans Heinrich Gottfroh, bisher in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (1. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 18. März 1968 der Pastor Gunter Sponholz, bisher in Eickede, mit Wirkung vom 1. April 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Bornhöved (3. Pfarrstelle in Trappenkamp), Propstei Plön.

Eingeführt:

Am 10. März 1968 der Pastor Andreas Herzberg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1968 Pastor Manfred Jonas in Gudow;

zum 1. November 1968 der Pastor Ernst Gleimann in Ratzburg.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. April 1968 der Pastor Gerhard Mörchel, Selgoland, zwecks Übertritts in den Dienst der Lippischen Landeskirche.